



Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABDA 17.05.2024

Öffentlich einsehbar bis: 17.05.2026

Meldungsnummer: AM-DA90-0000000524

Publizierende Stelle

Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH

Im Auftrag von:

Reformierte Kirchenpflege Pfäffikon ZH

Sonstige Bekanntmachung – Wahlanordnung, Ersatzwahl für ein Mitglied der reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amtszeit 2022 – 2026 am 24. November 2024, Pfäffikon

Titel der Bekanntmachung

Wahlanordnung, Ersatzwahl für ein Mitglied der reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amtszeit 2022 – 2026 am 24. November 2024

Kontaktstelle

Gemeinde Pfäffikon
Hochstrasse 1
8330 Pfäffikon ZH

Frist

40 Tage

Ablauf der Frist: 26.06.2024

Wahlanordnung

Durch den Rücktritt von Daniel Gerber aus der Reformierten Kirchenpflege wird eine Ersatzwahl notwendig. Im Auftrag der Kirchenpflege ordnet der Gemeinderat die

Ersatzwahl für ein Mitglied der reformierten Kirchenpflege für den Rest der Amts dauer 2022 – 2026 auf den 24. November 2024 an.

1. Es gelten die Vorschriften gemäss §§ 49, 53 und 54 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte und Art. 6 und 9 der Kirchgemeindeordnung.
2. Innert der Frist von 40 Tagen ab dieser Publikation, d.h. bis 26. Juni 2024, können dem Gemeinderat Wahlvorschläge für einen Kandidaten/eine Kandidatin eingereicht werden. Es besteht die Möglichkeit der stillen Wahl.
3. Wahlvorschläge sind von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Pfäffikon zu unterzeichnen. Die vorgeschlagene Person muss stimmberechtigt sein.
4. Auf Wahlvorschlägen sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift erforderlich (§ 24 VO über die politischen Rechte). Wahlvorschlagsformulare können via Website www.pfaeffikon.ch oder bei der Abteilung Präsidiales bezogen werden.
5. Die als Mitglied vorgeschlagene Person wird vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn nach Ablauf der zweiten Eingabefrist (mit vorgängiger amtlicher Publikation) nicht mehr als ein Wahlvorschlag für das Mitglied der Kirchenpflege vorliegt und die zunächst vorgeschlagene Person mit der definitiv vorgeschlagenen Person übereinstimmt. Andernfalls findet eine Urnenwahl statt.
6. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen nach dieser Publikation bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Obermühlstrasse 29, 8320 Fehrlitorf, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden.

Pfäffikon, 17. Mai 2024

Gemeinderat Pfäffikon ZH, Wahlleitende Behörde